

RS Vwgh 2005/4/6 2003/09/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §12 Abs4 idF 2002/I/126;

AuslBG §2 Abs5 idF 2002/I/126;

VwRallg;

Rechtssatz

Das Gesetz räumt dem Antragsteller, der einen Antrag auf Zulassung als Schlüsselkraft gemäß § 2 Abs. 5 AuslBG stellt, kein Recht darauf ein, dass ihm die Stellungnahme des Regionalbeirates im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor der Behörde erster Instanz zur Kenntnis gebracht wird.

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003090128.X01

Im RIS seit

09.05.2005

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at